

SATZUNG**der Stadt Paderborn über die Erhebung von Gebühren****für die Durchführung der Brandschau und****sonstiger brandschutztechnischer Leistungen****in der Stadt Paderborn****vom 20.12.1999****Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666/ SGV. NW. 2023) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. Seite 712/ SGV. NW. 610) und des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 6 und 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. Seite 122/ SGV. NW. 213), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Aufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Paderborn nimmt die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes nach den §§ 5 und 6 FSHG wahr.

§ 2**Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau (§ 6 FSHG) dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des Abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des Abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 3**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 2 einschl. deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich

eine Brandschau vornimmt.

- *1) b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen
 - *1) c) im Bereich des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Ausfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes oder einer Beratung zu einem definierten Objekt verbunden sind.
 - *1) d) für betriebsbedingte Schulungen im Bereich des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (3) Neben den Gebühren für die in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten gebührenpflichtigen Amtshandlungen werden zudem Gebühren für die von der Brandschutzdienststelle abzugebenden Stellungnahmen an staatlich anerkannte Sachverständige gem. SV-VO NW i.V.m. der Tarifstelle 7.5 der Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt individuell nach dem Einzelfall auf Grundlage der im anliegenden Tarif genannten Personalkosten/Stunde und dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Kräfte mit voller Stundenberechnung für die erste angefangene Stunde; darüber hinaus wird für jede angefangene halbe Stunde die Hälfte des Stundensatzes erhoben. Hinzu kommen ggfs. Fahrzeugkosten sowie Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Er-

messen festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner / Gebührenbefreiung

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 3 Abs. 1 Buchst. c) dieser Satzung beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- *1) (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
 - b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
 - c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und dem Schuldner bekannt gegeben. Sie wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

-
- *1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 16.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004

*3)

Tarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Paderborn

	Euro
Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes	
Personal- und Fahrzeugkosten je Stunde:	65,00

-
- *1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 05.11.2001, in Kraft ab 01.01.2002
 - *2) Fassung nach der Änderungssatzung vom 16.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004
 - *3) Fassung nach der Änderungssatzung vom 20.12.2004, in Kraft ab 01.01.2005

frühere Fassung